

Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Gommern

Sondernutzungssatzung der Stadt Gommern

Aufgrund der §§ 8, 36 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit gültigen Fassung i.V. mit §§ 18, 19, 21 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) in der derzeit gültigen Fassung sowie § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Gommern mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Straßenbaubehörden gem. § 50 Abs. 1 Ziff.1 StrG LSA sowie der obersten Landesstraßenbaubehörde gem. § 8 Abs. 1 S. 5 FStrG in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 folgende Sondernutzungssatzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze, Grünanlagen sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Gommern und der dazugehörigen Ortsteile: Leitzkau/Hohenlochau, Wahlitz, Nedlitz, Dannigkow/Kressow, Menz, Vehlitz, Karith/Pöthen, Ladeburg, Dornburg, Prödel und Lübs.
- (2) Zu öffentlichen Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrG LSA sowie in § 1 Abs. 3 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und Nebenanlagen.
- (3) Diese Satzung gilt auch für Sondermärkte, Schaustellerveranstaltungen, Veranstaltungen, Zirkusveranstaltungen, Verkauf aus Verkaufswagen u.ä..

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist eine Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis der Stadt Gommern, soweit im Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erweiterung oder Änderung einer erteilten Sondernutzungserlaubnis bedarf ebenfalls der Erlaubnis.
- (3) Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen unter anderem:
 - a. in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Art, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen) und Vordächer
 - b. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und –geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt, Container jeder Art,
 - c. der Aufbruch des Straßenkörpers, insbesondere die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugängen, sowie die Verlegung von Leitungen von Versorgungsunternehmen,

- d. die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten),
 - e. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften,
 - f. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,
 - g. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen,
 - h. das Aufstellen bzw. Anbringen von Schildern jeglicher Art, inklusive Werbetafeln, Werbeplakaten und Litfasssäulen,
 - i. die Sperrung des Verkehrsraumes bei Dach-, Fassaden- oder ähnlichen Arbeiten, sowie bei Umzügen,
 - j. Werbung mit Lautsprechern
 - k. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständen,
 - l. das Aufstellen und Anbringen von Warenautomaten und Spielgeräten,
 - m. das Aufstellen von Verkaufswagen ohne festen Standort,
 - n. das Aufstellen ortsfester Verkaufsstände,
 - o. das Abstellen von Fahrzeugen, Anhängern zum Zwecke des Verkaufs,
 - p. das Errichten einer Freifläche vor einen Ladenlokal zum Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten,
 - q. das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken.
- (4) Die Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden im Land Sachsen-Anhalt richtet sich nach dem RdErl. des MI und MWV vom 10.02.1998 – 11.3 11411 (MBI. S. 418) in der derzeit gültigen Fassung. Sie bedarf der Erlaubnis der Stadt Gommern.
- (5) Die Erlaubnis kann erforderlichenfalls eingeschränkt und mit Auflagen versehen werden, um allen Parteien, Wählergruppen und Bewerbern eine angemessene Werbung zu ermöglichen.

§ 3

Pflichten der Erlaubnisnehmer

- (1) Die Erlaubnisnehmer haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufrippen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionschächte sind freizuhalten.
- (2) Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedrungen werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufrippen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.
- (3) Die Stadt Gommern ist spätestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu informieren. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt. Nach Abschluss der Arbeiten ist eine Abnahme vorgeschrieben.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

- (5) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und die Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Baulast durch die Sondernutzung entstehen.
- (6) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.
- (7) Der Erlaubnisnehmer hat sein Verhalten und den Zustand seiner Anlagen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu erhalten.
- (8) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer ihm obliegenden Maßnahme in Verzug, ist die Stadt Gommern berechtigt, die zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unververtretbarem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend, kann die Stadt Gommern den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Erlaubnisnehmers sofort beseitigen oder beseitigen lassen.

§ 4

Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich und mindestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung, mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Gommern zu stellen. Die Stadtverwaltung kann Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonstiger geeigneter Weise verlangen, Ortstermine sind eingeschlossen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen ist bei Einreichung des Erlaubnisantrages die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur geplanten Maßnahme mit einzureichen.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag weitere Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 5

Versagung/Widerruf der Erlaubnis

- (1) Eine Sondernutzungserlaubnis kann jederzeit unter Angabe von Gründen versagt oder widerrufen werden, insbesondere wenn
 - Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gefährdet sind,
 - dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist,
 - auf Grund von Veranstaltungen die Fläche benötigt wird,
 - der Erlaubnisnehmer die zu entrichtenden Gebühren nicht zahlt oder Auflagen nicht einhält.

§ 6

Haftung

- (1) Die Stadt Gommern kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung der Haftpflichttrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Stadt Gommern sind ihr diese Versicherungsunterlagen vorzulegen.
- (2) Die Stadt Gommern haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt Gommern keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Gommern für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrig und nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Stadt Gommern für Schäden, wenn die Sondernutzung die Verkehrssicherheit beeinträchtigt. Er hat die Stadt Gommern von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus, der Art der Benutzung gegen die Stadt Gommern erhoben werden können. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen die Satzung ergeben.

§ 7

Sondernutzungsgebühr

- (1) Die Gebühren für Sondernutzungen, werden nach Maßgabe der Gebührenordnung (Anlage) dieser Satzung erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Gommern bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a. der Antragsteller,
 - b. der Erlaubnisnehmer,
 - c. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner zu der im Bescheid genannten Frist fällig.
- (3) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 10

Gebührenerstattung/-ermäßigung

- (1) Gebühren können ermäßigt oder es kann von deren Erhebung ganz abgesehen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse ist, für Beratungs- und Präventionsmobile, die zu Aufklärung der Bevölkerung und zur Gesundheitsförderung dienen und für Stände der Kindereinrichtungen, der Schulen und der Feuerwehren.
- (2) Für Werbung (Plakate, Plakatwände, Tische usw.) aus Anlass von Wahlen im Sinne des § 2 dieser Satzung werden keine Verwaltungsgebühren erhoben.

§ 11

Übergangsregelung

- (1) Sondernutzungen, für die die Stadt Gommern vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf schriftlich erteilt hat, behalten ihre Wirksamkeit. Sie bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.
- (2) Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen endet mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen § 2 eine Sondernutzung ausübt ohne im Besitz einer gültigen Sondernutzungserlaubnis zu sein, erweitert oder ändert,
 - b. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
 - c. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablaufrippen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionsschächte frei hält,
 - d. entgegen § 3 Abs. 4 dieser Satzung die Sondernutzung nicht einstellt oder
 - e. entgegen § 3 Abs. 4 und 7 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.
- (2) Verstöße gegen die in Absatz 1 genannten Vorschriften stellen Ordnungswidrigkeiten

im Sinne von § 8 Abs. 6 KVG LSA dar und können gemäß § 8 Abs. 6 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung der Stadt Gommern vom 29. April 2009 außer Kraft.

Gommern, den 18.12.2015

gez. Hünerbein
Bürgermeister

Siegel